



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-452-016821**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Verschärfung des Jugendstrafrechts und eine härtere Bestrafung von Sexualstraftätern gefordert.

Zur Begründung der Petition werden im Wesentlichen zwei Fälle geschildert, in denen eine Minderjährige durch eine Gruppe Jugendlicher bzw. durch ein Mitglied der Kirche vergewaltigt worden sei. Die Täter seien lediglich zu Bewährungsstrafen, Geldstrafen bzw. geringen Haftstrafen verurteilt worden. Der Schutz der Opfer müsse absolute Priorität haben. Die Rechte der Täter hätten demgegenüber deutlich weniger Gewicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 640 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 53 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von



Sachverständigen am 7. Dezember 2020 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/27928). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/218 vom 25. März 2021).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass es im Jugendstrafrecht keineswegs, wie vielfach missverständlich gedeutet, um eine besonders milde Behandlung geht. Es geht auch nicht primär um den Gedanken des Schuldausgleichs und der Bestrafung für begangenes Unrecht. Im Vordergrund steht vielmehr die bestmögliche Verhinderung künftiger Straffälligkeit nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Opfer von Kriminalität und es geht um die Wiedereingliederung der Betroffenen (vgl. § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes). Deshalb gelten hier die deliktsbezogenen und an der abstrakten Tatschuld orientierten Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht.

Das Jugendstrafrecht bietet stattdessen eine breite Palette von Sanktionsmöglichkeiten, um im Einzelfall angemessen auf eine Straftat zu reagieren und erzieherisch auf den jungen Täter einwirken zu können. Die Rechtsfolgen reichen von Erziehungsmaßnahmen, die die Lebensführung regeln sollen (z. B. Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Anti-Aggressions-Training), über ahndende Zuchtmittel (z. B. Auflagen, aber auch bis zu vierwöchige warnende Jugendarreste) bis hin zu langjährigen Jugendstrafen, wenn diese wegen der Schwere der Schuld oder wegen erheblicher, in der Tat zum Ausdruck gekommener Fehlentwicklungen des Jugendlichen erforderlich sind. Durch eine solche gezielte Einwirkung, wie sie das Jugendstrafrecht vorsieht, wird auch dem Schutz der Allgemeinheit besser gedient als durch eine vordergründig und pauschal größere „Härte“. Insofern gibt das geltende Recht den Jugendgerichten nach Überzeugung des Ausschusses bereits ausreichende Möglichkeiten, um auf strafbares Verhalten junger Menschen – auch im Falle schwerer Straftaten – angemessen zu reagieren.

Notwendig ist freilich eine konsequente Nutzung des differenzierten gesetzlichen Instrumentariums. Dabei ist es Aufgabe der unabhängigen Gerichte, die Gesetze verbindlich auszulegen, sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalles



anzuwenden und dabei die angemessene Sanktion oder Strafe zu verhängen. Wenn dabei eine Jugendstrafe geboten ist, muss das Gericht auch hier bei der Frage der Strafhöhe und der Angezeigtheit einer Aussetzung zu Bewährung in besonderem Maße das Ziel berücksichtigen, dass der Jugendliche künftig keine Straftaten mehr begeht. Eine Aussetzung zur Bewährung kommt unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen im Übrigen nur in Betracht, wenn die Höhe der Jugendstrafe ein Jahr beziehungsweise unter einer zusätzlichen Bedingung zwei Jahre nicht überschreitet.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass laut Stellungnahme der Bundesregierung die nationalen und internationalen empirischen und kriminologischen Befunde eher dagegen sprechen, dass allgemeine Straferhöhungen mit einer größeren Abschreckungswirkung verbunden wären (die deshalb zu Recht kein bestimmender Aspekt für die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht ist). Die fehlende Erwartung einer größeren Abschreckungswirkung von Straferhöhungen gilt im Jugendstrafrecht zudem in besonderem Maße. Denn gerade junge Täter handeln häufig spontan aus einer bestimmten Situation heraus und im Rahmen einer Gruppendynamik, ohne eine überlegte Risikoabwägung vorzunehmen.

Soweit es in der Petition um eine Verschärfung des Sexualstrafrechts geht, ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren wiederholt Maßnahmen ergriffen hat, um den strafrechtlichen Schutz auszuweiten.

So hat der Gesetzgeber z. B. mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung die „Nein-heißt-Nein“-Lösung in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen und damit alle sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen des Opfers unter Strafe gestellt. Insbesondere durch die Neufassung des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) sowie mit dem neuen Straftatbestand der Sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB konnte der strafrechtliche Schutz von Frauen und Männern verbessert werden. Darüber hinaus wurde der neue Straftatbestand Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB geschaffen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der



Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Zudem sind am 1. Juli 2021 die straf- und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten, welche eine deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht vorsehen.

Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB), der bisher als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht war, ist nunmehr ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Ebenso wurden Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b StGB zum Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz nunmehr Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Besitz und Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB können nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie kann künftig mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).

Infolge der Änderungen bei den Strafrahmen ist die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen.

Neben den Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz auch Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie eine Vielzahl von Maßnahmen im präventiven Bereich.

Im übrigen sieht § 177 Absatz 1 StGB für die Fälle sexueller Übergriffe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Im Falle einer Vergewaltigung (§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB) ist auf eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Bringt der Täter sein Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor, § 177 Absatz 7 Nummer 3 StGB. In den vorgenannten Fällen der §§ 177 Absatz 6 und Absatz 7 StGB kann das Gericht eine bis zu 15-jährige Freiheitsstrafe verhängen. Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder die Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so sieht das Gesetz in § 178 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe oder



Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der Tötungsdelikte eine Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes als Mord eingestuft und mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft (§ 211 Absatz 2 StGB).

Der Strafrahmen eines Straftatbestandes muss so beschaffen sein, dass das Gericht im konkreten Einzelfall eine schuldangemessene Strafe verhängen kann. Nach Dafürhalten des Ausschusses stellen sich die gesetzlichen Strafrahmen als ausgewogen dar.

Abschließend betont der Petitionsausschuss, dass die konsequente Bekämpfung der Jugendkriminalität ein wichtiges Anliegen ist. Allerdings vermag er keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Das geltende Jugendstrafrecht hält bereits die nötigen Instrumente für die Bekämpfung der Jugendkriminalität bereit. Eine generelle Strafverschärfung im Jugendstrafrecht ist aus Sicht des Ausschusses nicht angezeigt.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest, dass dem mit der Petition verfolgten Anliegen mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder teilweise Rechnung getragen wurde. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.